

Sitzung vom 5. Februar 2020

100. Anfrage (Behindertengerechte Haltestellen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 25. November 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BhiG, 151.3) liegt eine Benachteiligung beim Zugang zu einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Gründen möglich ist. Aufgrund dieser Vorgabe wurden seit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden kontinuierlich Bushaltestellen im ganzen Kanton Zürich behindertengerecht ausgebaut. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bis Ende 2023 der öffentliche Verkehr grundsätzlich hindernisfrei sein muss. Gemäss einem Bericht des SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) vom 18. Februar 2018 müssten bis dann bei rund 25 000 Bushaltestellen in unserem Lande die Trottoirkanten so erhöht werden, dass ein Rollstuhlfahrer alleine in den Bus fahren kann, was eine enorme Herausforderung für die Kantone darstellt, da diese in der Regel für alle Bushaltestellen an Kantonsstrassen zuständig sind. Einschränkungen dazu finden sich im 3. Abschnitt des BhiG, Art. 11. und 12., unter dem Titel «Verhältnismässigkeit», wobei der endgültige Entscheid, ob eine Bushaltestelle behindertengerecht ausgebaut werden muss, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde unterstellt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bushaltestellen gibt es im Kanton Zürich?
2. Wie viele Bushaltestellen im Kanton Zürich sind behindertengerecht ausgebaut?
3. Wie viele Bushaltestellen wurden im Kanton Zürich seit Inkrafttreten des BhiG am 1.1.2004 aufgrund dieser gesetzlichen Auflage umgebaut und zu welchen Kosten (Schätzung der Gesamtkosten)?
4. Wie viele Franken veranschlagt die Baudirektion derzeit für den behindertengerechten Ausbau einer einzelnen Bushaltestelle?
5. Verfügt der Kanton Zürich über eine Statistik, welche festhält, durch wie viele Behinderte die einzelnen Bushaltestellen im Kanton regelmässig benutzt werden?

6. Wird im Kanton Zürich die Erhebung, durch wie viele Behinderte eine Bushaltestelle regelmässig genutzt wird, zwingend für die Entscheidungsfindung verlangt, bevor die entsprechende Bushaltestelle behindertengerecht umgebaut werden kann oder aus Gründen der Verhältnismässigkeit darauf verzichtet wird?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2019 waren im Kanton Zürich insgesamt 2247 Bushaltestellen in Betrieb. Davon lagen 856 an Staatsstrassen und fielen damit in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. 2019 erfüllten im Kanton Zürich insgesamt 44% aller Bushaltestellen die Anforderungen für ein autonomes Ein- und Aussteigen oder ein Ein- und Aussteigen mit Rampe.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Anzahl der Bushaltestellen, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) umgebaut wurden, kann nicht genau beziffert werden. Aufgrund der Nachführung der Daten zum hindernisfreien Reisen durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) kann davon ausgegangen werden, dass derzeit jährlich 30 bis 50 Bushaltestellen hindernis- bzw. barrierefrei im Sinne des BehiG ausgebaut oder neu erstellt werden.

Bushaltestellen werden in der Praxis häufig als Teilprojekte im Rahmen von grösseren Projekten realisiert. Die Kosten hängen sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten wie Geografie und Geologie sowie von der Notwendigkeit eines Landerwerbs ab. Bei Neubauten von Bushaltestellen bewegen sich die Kosten pro Haltekante zwischen Fr. 100 000 und Fr. 175 000, je nachdem ob eine Fahrbahnhaltestelle oder eine Busbucht gebaut wird. Die Mehrkosten für den Ausbau einer Haltekante nach BehiG liegen je nach Ausgestaltung bei Fr. 5000 bis Fr. 8000, zuzüglich allfälliger Landerwerbskosten.

Zu Frage 5:

Der ZVV verfügt über Statistiken zu den Ein- und Aussteigenden an seinen Haltestellen, wobei nicht unterschieden wird, ob es sich um Personen mit Behinderungen handelt oder nicht. Vom hindernis- bzw. barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen nach BehiG profitieren alle Fahrgäste, insbesondere ältere Fahrgäste sowie Fahrgäste mit Kinderwagen

oder Gepäck. Neben einem komfortableren Einsteigen kann bei hindernisfreien Bushaltestellen der Fahrgastwechsel wesentlich schneller abgewickelt werden, was zu geringeren Haltezeiten führt. Dies hat kürzere Reisezeiten beim öffentlichen Verkehr zur Folge und teilweise profitiert auch der motorisierte Individualverkehr von kürzeren Wartezeiten.

Zu Frage 6:

Die hindernis- bzw. barrierefreie Ausgestaltung von Bushaltestellen verursacht im Rahmen von üblichen Strassenprojekten nur geringe zusätzliche Kosten. Sie stellt den Regelfall dar und ist auch in den Normalien des kantonalen Tiefbauamts festgehalten. Um die zwanzigjährige Anpassungsfrist einzuhalten, die das BehiG den konzessionierten Verkehrsunternehmen einräumt, müssen im Kanton Zürich bis Ende 2023 zusätzliche Bushaltestellen angepasst werden.

Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 11 BehiG, bei deren Vorliegen auf die Anordnung der Beseitigung einer Benachteiligung im Sinne des Gesetzes verzichtet werden kann, muss im Einzelfall erfolgen. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass nach Ablauf der Umsetzungsfrist des BehiG für Bushaltestellen, an denen bauliche Massnahmen als nicht verhältnismässig eingestuft wurden, Ersatzmassnahmen wie ein Behindertenfahrdienst angeboten werden müssen.

Das Amt für Verkehr und der ZVV haben zuhanden der Gemeinden und zur Dokumentation der eigenen Vorgehensweise die Empfehlung «Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung» erarbeitet, die aufzeigt, wie Bushaltestellen zu priorisieren sind. In die Priorisierung fliesst unter anderem mit ein, ob sich für behinderte Personen wichtige Institutionen im Einzugsbereich der betreffenden Bushaltestelle befinden. Für Bushaltestellen mit hoher und mittlerer Priorität hat das Amt für Verkehr Umbauprojekte ausgelöst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli